



Verbandsgemeinde Langenlonsheim

Richtlinien über die Verleihung des Umweltschutzpreises

1. Zur Förderung des aktiven Umweltschutzes verleiht die Verbandsgemeinde Langenlonsheim einen Umweltschutzpreis.
2. Mit dem Umweltschutzpreis sollen beispielhafte umweltverbessernde Leistungen und Initiativen, die dem Umweltschutz dienen, in der Verbandsgemeinde Langenlonsheim gewürdigt, der Öffentlichkeit vorgestellt und bekannt gemacht werden. Gleichzeitig soll damit das Interesse der Bevölkerung für Fragen und Probleme des Umweltschutzes geweckt und ein Anreiz zur Nachahmung geschaffen werden. Die Bürger sollen angeregt und ermutigt werden, im Rahmen ihres Lebens- und Einwirkungsbereiches durch Eigeninitiative aktiv zum Schutz der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen beizutragen.
3. Auszeichnungswürdig sind umweltverbessernde Initiativen und Aktivitäten insbesondere in Bereichen des Landschafts- und Naturschutzes der Luft- und Bodenreinhaltung, des Lärmschutzes, der Abfallentsorgung sowie der Rekultivierung (incl. Renaturierung).
4. Der Umweltschutzpreis kann verliehen werden an einzelne Bürger, d.h. an Privatpersonen, an Personen- oder Interessengruppen, Vereine, an juristische Personen, an Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, an Handwerks- und Gewerbebetriebe, an Naturschutzverbände und Organisationen sowie an Schüler, Schulklassen und Schulen in der Verbandsgemeinde, deren Leistungen zu einer nachhaltigen Verbesserung der Umweltbedingungen geführt haben oder sich auswirken werden. In besonderen Fällen können auch Gemeinden oder Gemeindeteile ausgezeichnet werden.

Berücksichtigt werden nur Leistungen, die in der Verbandsgemeinde Langenlonsheim ausgeführt worden sind oder sich hier entsprechend auswirken.

5. Der Umweltpreis wird erstmals im Jahre 2008, danach im Turnus von 2 Jahren vergeben.
6. Die Gesamtpreisumme beträgt maximal 1.000,-- €. Sie kann auf mehrere Preisträger aufgeteilt werden und wird mit einer Urkunde verliehen. Eine erneute Auszeichnung eines Preisträgers ist möglich, wenn zwischen den einzelnen Preisverleihungen ein Zeitraum von mindestens vier Jahren liegt.



Verbandsgemeinde Langenlonsheim

7. Jede vorgenannte Person oder Gruppe hat das Recht, geeignete Vorschläge zu unterbreiten bzw. sich selbst zu bewerben. Die Vorschläge sollen schriftlich vorgetragen, begründet und durch Fotoaufnahmen belegt werden. Die Verbandsgemeinde behält sich das Recht vor, ggf. ergänzende Unterlagen anzufordern. Sie kann den Preis auch an Personen oder Gruppen verleihen, die ihr auf andere Weise bekannt geworden sind.
Aufrufe zur Beteiligung erfolgen unter Angabe eines Stichtages im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Langenlonsheim.

8. Über die Zuerkennung und die Höhe des Preises entscheidet der Verbandsgemeinderat, auf Empfehlung des Umweltausschusses.

Von der des Preises kann abgesehen werden, wenn keine preiswürdige Leistungen bekannt geworden sind.

9. Stellt sich nach der Preisverleihung heraus, dass ein Bewerber wissentlich gegen diese Richtlinien verstoßen hat, kann der Preis nach Anhörung und Beschluss des Verbandsgemeinderates entzogen werden.

10. Ein Rechtsanspruch auf Verleihung des Umweltschutzpreises besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.